



Juni 2010

NEWSLETTER NR. 1/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

in neuem Format soll unser Newsletter künftig etwa vier Mal im Jahr erscheinen. In Ausgabe 1 möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Internetseiten des Versorgungswerks auf aktuellem Stand

Infolge der 8. und 9. Änderungssatzung waren die Internetseiten des Versorgungswerks nicht mehr auf aktuellem Stand. Inzwischen sind die Seiten aktualisiert. Auch die Satzung in der ab 01.01.2010 geltenden Fassung steht im Downloadbereich zur Verfügung.

[zum Downloadbereich >](#)

Rente ab 67

Wie in unserem Rundschreiben mitgeteilt, wurde mit der 9. Änderungssatzung die Rente ab 67 schrittweise eingeführt. Einzelheiten sind hierzu auf unserer Sonderseite "Rente ab 67" zusammengefasst.

[weiter zur Sonderseite >](#)

Hinterbliebenenrente für Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

Aufgrund entsprechender Anfragen wird auf diesem Weg mitgeteilt, dass die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2009 (1BvR 1164/07) aus verfassungsrechtlichen Gründen geforderte Hinterbliebenenversorgung für nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verpartnerte Personen im Zuge der 10. Änderungssatzung umgesetzt werden wird. Der Verwaltungsrat wird hierüber im Oktober beschließen. Die Regelung wird dann rückwirkend in Kraft treten.

Ruhende Mitglieder

Mitglieder, die aus dem Versorgungswerk ausscheiden, behalten die Anwartschaft aus der Mitgliedschaftszeit. Diese Anwartschaft unterfällt allerdings den satzungsrechtlichen Veränderungen. Da zu diesen ruhenden Mitgliedern kein Kontakt mehr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls oder der Aktivierung der Mitgliedschaft besteht, soll künftig bei Änderungen eine Anwartschaftsmitteilung auch an diesen Personenkreis versandt werden. Neben Rechtsänderungen sind hier insbesondere Dynamisierungsmittelungen von Interesse. Die erste Anwartschaftsmitteilung soll im Juni 2010 erstmals zum Versand kommen.

Einschränkungen bei der Beitragsüberleitung

Im Zuge der Koordination der berufsständischen Versorgungswerke mit anderen Systemen der sozialen Sicherheit in Europa hat das Versorgungswerk im Jahr 2006 das Regional- bzw.

Lokalitätsprinzip umgesetzt, was die Kündigung der bestehenden Überleitungsabkommen mit anderen Rechtsanwalts- bzw. Steuerberater-Versorgungswerken im Bundesgebiet zur Folge hatte. Überleitungen sind seither nur noch in den Fällen möglich, in denen beim abgebenden Versorgungswerk nur marginale Anwartschaften entstanden sind. Einzelheiten sind unter "Warum gibt es derzeit nur wenige Überleitungsvereinbarungen?" nachzulesen.

[weiter zu Überleitungen >](#)

Wohnung gesucht?

Kennen Sie schon das Immobilienportal der Bayerischen Versorgungskammer? Hier finden Sie aus der Vielzahl der Anlageobjekte der einzelnen Versorgungseinrichtungen Wohn- oder Gewerberäume in verschiedenen Städten zur Anmietung. Das Immobilienportal erreichen Sie unter der Internetadresse www.bvk-immobilien.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Herausgeber: Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
Arabellastr. 31
81925 München

Telefon: (0 89) 92 35-6

Telefax: (0 89) 92 35-7040

E-Mail: brastv@versorgungskammer.de

Internet: www.brastv.de